

72. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12 II Buchstabe a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus, erstattet die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten für folgende von Ärzten durchgeführte oder veranlasste Vorsorgeleistungen in Höhe von 100 vom Hundert, insgesamt jeweils maximal 100 Euro jährlich, soweit eine familiäre oder medizinische Vorbelastung des Versicherten vorliegt:
- Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) im Rahmen von discovering hands®,
 - Brustkrebsfrüherkennungsuntersuchung (Mammografie unter 50 Jahren, Ultraschalluntersuchung – „Sono-Check“),
 - Gesundheitsuntersuchung („Check-Up“),
 - Intima-Media-Dicke-Messung.

Für die

- weiterführende Diagnostik und optimierte Nachsorge beim kolorektalen Karzinom bei Risikopersonen

erfolgt eine Erstattung in Höhe der Vertragsätze. Hierüber führt die Betriebskrankenkasse RWE ein Verzeichnis im Sinne des § 12a Nr. I Buchstabe b) Nr. 4 der Satzung.

Artikel II

Den Satzungsantrag hat der Verwaltungsrat am 27.08.2019 beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Wanderath, den 27.08.2019



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. August 2019 beschlossene 72. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. September 2019
213-59407.0-973/2011

